

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Energiewendegenossenschaft Region Winterthur (folgend ERW genannt) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

### Mitgliedschaft ERW:

Natürliche und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die eine Photovoltaik-Anlage (PVA) mit ERW realisieren, müssen Genossenschafter sein. Ein Anteilsschein kostet CHF 500.-. Bei Austritt wird dieser wieder zurückbezahlt. Austreten kann man frühestens, wenn alle Selbstbaustunden abgearbeitet und alle Rechnungen bezahlt sind.

### Marge ERW:

Die ERW erhebt 5% Marge auf das gesamte Material (Listenpreis). Dieses Geld wird für den Sekretariatsaufwand, für Versicherungen und für Rückstellungen für allfällige Garantiefälle eingesetzt.

### Garantie:

Für das Material gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler übernommen, falls ein solcher existiert. Die ERW gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur auch wieder im Selbstbau durchgeführt werden (da die ERW keine Marge auf Montage im Selbstbau erhebt). Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die ERW ausgeführt werden. Die ERW übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der ERW von Drittfirmen ausgeführt wurden.

### Versicherungen:

Die ERW hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementarschäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Für solche, nicht versicherte Schäden haftet der Bauherr.

Angestellte der ERW sind unfallversichert. Selbstbauer sind bereits über ihre berufliche Tätigkeit unfallversichert, denn sie leisten die Arbeit auf dem Dach in ihrer Freizeit. Falls sie nicht berufstätig sind, muss die Unfallversicherung über die Krankenkasse sichergestellt sein.

### Selbstbau:

Die bezogenen Stunden plus zusätzlich 5 Stunden Einführungsaufwand müssen bis im Dezember des Folgejahres abgearbeitet werden. Auch das vorgezogene Abverdienen der Stunden ist möglich. Können die Stunden nicht innerhalb dieser Frist abgearbeitet werden, werden sie zu CHF 70.- pro Stunde verrechnet. Wir stellen bei Bedarf die wichtigsten Werkzeuge (Winkelschleifer, starker Akkuschauber, Metallkreissäge usw.) zum Gebrauch zur Verfügung (gegen einen geringen Mietbetrag).

### **Offerierte Stunden:**

Der von uns veranschlagte Arbeitsaufwand wird vom Planer sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Normalerweise stimmt diese Schätzung recht gut oder ist eher leicht zu hoch. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Montage der PVA unerwartet einen grösseren Aufwand erfordert als im Voraus abgeschätzt wurde. In jedem Fall muss der Bauherr den effektiv angefallenen Stundenaufwand nach Projektabschluss abarbeiten bzw. vergüten.

Wir verrechnen nur so viele Stunden, wie tatsächlich bezogen wurden. Im Gegenzug wird dafür, wie oben beschrieben, auch die volle Stundenzahl verrechnet, wenn der vorgeschlagene Aufwand überschritten wurde.

### **Durch Selbstbauer verursachte Schäden:**

Kleinere Schäden werden vom Bauherrn übernommen. Für grössere Schäden haben wir eine Haftpflichtversicherung. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso mehr je älter die Ziegel sind).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch mal vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

### **Angeliefertes Solarmaterial:**

Das durch die ERW bezogene Material ist mengenmässig so genau abgezählt wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der ERW nach dem Bau der Anlage zurückgenommen, aber **nicht rückvergütet**. Das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Kleinpositionen wären zu zeitaufwändig.

### **Einmalvergütung:**

Diese wird in der Regel 10 bis 12 Monate nach Fertigstellung des Projektes von Swissgrid ausbezahlt. Die ERW übernimmt keinerlei Haftung für deren Auszahlung; weder über den Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

### **Vorkasse, Zahlungsfristen:**

Das gesamte Material muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Die restlichen Leistungen der ERW werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 10 Tagen, verrechnet.

### **Betreten des Daches nach Fertigstellung:**

Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die ERW realisierte Photovoltaikanlagen (PVA) **nicht** jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Bauherr erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen, ist die ERW zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherheitsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.